

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lara-Maria Evers (CDU)

Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81 a AufenthG

Anfrage der Abgeordneten Lara-Maria Evers (CDU), eingegangen am 20.01.2023 - Drs. 19/360
an die Staatskanzlei übersandt am 23.01.2023

Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 07.02.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde § 81 a in das Aufenthaltsgesetz eingefügt. Das beschleunigte Verfahren für die Einreise von Fachkräften nach Deutschland soll Arbeitgebern und Fachkräften ein effektiveres und schnelleres Verfahren zur Ermöglichung der Erwerbsmigration bieten.

1. Welche Behörden sind in Niedersachsen für die Umsetzung des § 81 a AufenthG zuständig und damit Ansprechpartner für die Arbeitgeber?

In Niedersachsen sind die 52 kommunalen Ausländerbehörden (Landkreise, kreisfreie Städte und große selbstständige Städte) für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zuständig.

2. Wie viele Verfahren hat es in Niedersachsen seit dem Inkrafttreten des neuen § 81 a AufenthG gegeben?

Die nachfolgenden Angaben beruhen für die Zeit von März 2020 (Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und damit auch Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens) bis einschließlich April 2021 auf einer auf Bitte des Bundesinnenministeriums von den Ausländerbehörden geführten händischen Statistik.

Diese händische statistische Erfassung durch die Ausländerbehörden wurde auf Bitte des Bundesinnenministeriums zum 30.04.2021 eingestellt, da die Speicherung der Daten seitdem über das Ausländerzentralregister erfolgt.

Erfasst wird dabei nicht die erfragte Zahl durchgeführter beschleunigter Fachkräfteverfahren, sondern die Zahl der von den Ausländerbehörden erteilten Vorabzustimmungen (siehe § 81 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 AufenthG).

Danach wurden seit Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens im März 2020 insgesamt 1 407 Vorabzustimmungen zur Visumerteilung erteilt (Stand: 30.09.2022).

3. Welche Maßnahmen hat das für Ausländerrecht zuständige Ministerium unternommen, um das beschleunigte Fachkräfteverfahren gegenüber den Arbeitgebern bekannt zu machen bzw. diesen die Möglichkeiten des § 81 a AufenthG zu erläutern?

Das für das Ausländerrecht zuständige Ministerium für Inneres und Sport informiert auf seiner Homepage allgemein über aufenthaltsrechtliche Themenbereiche (<https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/>).

Das Thema Zuwanderung und die Arbeitsmarktintegration aller Gruppen von Menschen mit Migrationsgeschichte bildet einen wichtigen Schwerpunkt der federführend vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung koordinierten Fachkräfteinitiative Niedersachsen der Landesregierung. Dazu gehört die Gewinnung von Fachkräften aus Drittstaaten.

Unternehmen und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wurden und werden gemeinsam mit wichtigen Arbeitsmarktakteurinnen und Arbeitsmarktakteuren (z. B. Kammern, Verbänden, der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit, der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit, den Arbeitgeberservices der Agenturen für Arbeit) sowie vom Land Niedersachsen geförderten Projekten wie Welcome Centern, Start Guides und dem Landesnetzwerk „Integration und Qualifizierung“ (IQ Netzwerk Niedersachsen) regelmäßig informiert. Dies erfolgt insbesondere in branchen- und regionsspezifischen Informationsveranstaltungen, auf Internetseiten und im Rahmen von Beratungen über die Neuerungen des am 01.03.2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes einschließlich der Möglichkeit zur Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81 a AufenthG.

(Verteilt am 13.02.2023)